



MITTELSTANDS-EMPFEHLUNG-LANCÔME e.V.

Das Konzept der Zukunft
für den mittelständischen
Lancôme-Depositär.

A. = Präambel

B. = Satzung

MITTELSTANDS-EMPFEHLUNG-LANCÔME e.V.

A. PRÄAMBEL

Der Mittelstand ist die tragende Kraft unserer Gesellschaft und Garant unseres Wirtschaftssystems. Nicht nur die derzeit Tätigen, sondern auch die folgenden Generationen profitieren von seiner Wirtschaftskraft, seinem mehrheitlichen Anteil am Bruttosozialprodukt, an erzielten Umsätzen und Steueraufkommen, wie der Stellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

Lancôme, ein Geschäftsbereich der L'Oréal Deutschland GmbH, nachfolgend Lancôme genannt, stellt Kosmetik-Produkte von hohem, international bekanntem Rang und Qualität her. Zur Wahrung dieses exklusiven Images muss die Marke Lancôme in solch einem Umfeld angeboten werden, und zwar sowohl in personeller Hinsicht als auch im äußeren und inneren Erscheinungsbild der einzelnen Verkaufsstelle, wie dies seit Einführung in Deutschland gehandhabt wurde. Fundierte persönliche Fachberatung und Betreuung der Verwender sind unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Vertiefung der bestehenden Partnerschaftsverträge. Diese zum Teil Jahrzehnte bestehenden Geschäftsverbindungen, die sich analog zu einer Symbiose entwickelt haben, gilt es zum beiderseitigen Nutzen zu vertiefen, um einerseits die mittelständischen Unternehmungen zu erhalten und ihre Leistungskraft zu fördern, wie andererseits den hohen Standard der Marke Lancôme weiter zu entwickeln.

Lancôme begrüßt deshalb die Initiative der in Deutschland ansässigen mittelständischen Depositäre, sich zu einer

MITTELSTANDSVEREINIGUNG

zusammen zu schließen, um die berechtigten Interessen des Parfum- und Kosmetik-Fachhandels in der Auseinandersetzung mit den Großvertriebsformen bei Förderung des fairen Leistungswettbewerbes zu vertreten.

Mit Unterstützung von Lancôme sollen die Mitglieder der Mittelstandsvereinigung in möglichst allen Bereichen des unternehmerischen Wirkens Wege aufgezeigt bekommen, die eine „professionellere“ Lösung heutiger und künftiger Probleme ermöglichen. Ziel der Mittelstandsvereinigung ist es, durch ihre Arbeit die Leistungsfähigkeit der Mitglieder gegenüber großvertrieblichen Unternehmensformen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden die Vorstände der Mittelstandsvereinigung unverbindliche Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern aussprechen. Die Empfehlungen werden die Mitglieder insbesondere bei der

Entwicklung und Umsetzung von Marketingaktivitäten und Vertriebsstrategien unterstützen. Sie werden auch darauf ausgerichtet sein, den Wirkungsgrad von Marketing-, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen der Mitglieder zu erhöhen.

Empfehlungen kommen insbesondere zu den folgenden Themen in Betracht:

- gemeinschaftliche Werbung
- Gestaltung und Einsatz von Werbemitteln aller Art (z.B. Anzeigen, Beilagen, Poster, Prospekte, Display-Material etc.)
- Art und Zeitpunkt von Aktionen
- Sortimentsgestaltung entsprechend der jeweiligen Kundenstruktur
- Servicegestaltung
- Abwehr gegen unlautere Wettbewerbsmethoden
- Planung und Nutzung von Schulungsangeboten für Depositäre und deren Mitarbeiter
- Einführung von Neuheiten
- Planung und Durchführung von Promotions
- zielgruppenspezifischer Einsatz von Testmaterial
- Einrichtung von Behandlungskabinen

Preise und Preisbestandteile sind nicht Gegenstand der Empfehlungen. Kalkulationshilfen werden zur Verfügung gestellt.

Zur Realisierung dieser Zielvorstellungen schließen sich in Deutschland ansässige, mittelständische Lancôme-Depositäre zur

MITTELSTANDS-EMPFEHLUNG-LANCÔME e.V.

zusammen.

MITTELSTANDS-EMPFEHLUNG-LANCÔME e.V.

NEUE FASSUNG DER SATZUNG, MAI 2008
ZULETZT ÜBERARBEITET IM APRIL 2017
GÜLTIG AB 01.06.2017

B. SATZUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „MITTELSTANDS-EMPFEHLUNG-LANCÔME“ und führt aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Losheim.

§ 2

ZWECK

Ziel und Zweck der Mittelstandsvereinigung ist es, durch die Empfehlung geeigneter Marketing-, Vertriebs- und Organisationsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder (in Deutschland ansässige Lancôme-Depositäre) im Parfum- und Kosmetikmarkt in Bezug auf Lancôme-Erzeugnisse gegenüber Großvertriebsformen zu verbessern und strukturelle Nachteile mittelständischer Unternehmen auszugleichen.

Die Konkurrenzfähigkeit der Mitglieder gegenüber Großvertriebsformen soll erhalten und gestärkt werden, um so die Vielfalt der Einkaufsstätten mit ihrer unterschiedlichen Sortiments- und Preisgestaltung im Interesse der Verbraucher zu erhalten.

Dazu werden vom Vorstand mit Unterstützung von Lancôme Empfehlungen für die Mitglieder dieser Mittelstandsvereinigung erarbeitet, die konzeptionelle Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von Marketing-, Werbe- und Vertriebsaktivitäten bieten sollen. Die an die Mitglieder der Mittelstandsvereinigung gerichteten Empfehlungen des Vorstands sind unverbindlich. Weder die Mittelstandsvereinigung noch ihre Mitglieder bestehen auf ihre Umsetzung. Zur Durchsetzung der Empfehlungen wird keinerlei wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet.

Als Empfehlungsthemen kommen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere in Betracht:

- gemeinschaftliche Werbung
- Gestaltung und Einsatz von Werbemitteln aller Art (z.B. Anzeigen, Beilagen, Poster, Prospekte, Display-Material etc.)
- Art und Zeitpunkt von Aktionen
- Sortimentsgestaltung entsprechend der jeweiligen Kundenstruktur
- Servicegestaltung
- Abwehr gegen unlautere Wettbewerbsmethoden
- Planung und Nutzung von Schulungsangeboten für Depositäre und deren Mitarbeiter
- Einführung von Neuheiten
- Planung und Durchführung von Promotions
- zielgruppenspezifischer Einsatz von Testmaterial
- Einrichtung von Behandlungskabinen

Im Grunde also sämtliche Empfehlungen, die darauf ausgerichtet sind, die Professionalität und Leistungsfähigkeit der Mitglieder gegenüber Großvertriebsformen zu erhalten und zu fördern. Preise und Preisbestandteile sind nicht Gegenstand von Empfehlungen.

Der Mittelstands-Empfehlung-Lancôme e.V. ist berechtigt, mit anderen mittelständischen Organisationen auch Branchen übergreifend mittels Rahmenabkommen bis zur Mitgliedschaft zu kooperieren, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 3

MITGLIEDSCHAFTEN

Die Vereinigung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern (3.1-3.4) sowie fördernden Mitgliedern und Ehrenmitglieder (3.5) zusammen.

- 3.1 Ordentliches Mitglied in der Mittelstands-Empfehlung-Lancôme kann jeder in Deutschland ansässige mittelständische, von der Firma Lancôme zum Verkauf von Lancôme-Erzeugnissen autorisierte Fachhändler (Depositär) werden.

- 3.2 Darüber hinaus müssen die ordentlichen Mitglieder folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 3.2.1 Beratung und individuelle Kundenbetreuung setzen voraus, dass beim Mitglied ständig Fachpersonal (DrogistInnen, KosmetikerInnen oder Parfümerie- FachverkäuferInnen) anwesend ist.
 - 3.2.2 Firmenäußeres, das Innere des Geschäftes und der Geschäftsstil müssen in ihrer Gesamtheit auf eine fachkundige Beratung schließen lassen und dürfen nicht den Eindruck eines von den Wertmaßstäben der selektiven Distribution, wie sie sich in der Parfümerie und in der gehobenen Parfümerie-Drogerie darstellen, abweichenden Geschäftstypus erwecken.
 - 3.2.3 Der Fachgeschäftscharakter darf nicht durch branchenfremde Sortimente wesentlich beeinträchtigt sein.
- 3.3 Über die Aufnahme in die Mittelstands-Empfehlung-Lancôme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Empfehlung des Beirates. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen von 3.1, Kündigung oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen aus 3.2, 4.9 und 4.10. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheiden Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss.
- 3.5 Vorstand und Beirat können mit drei Viertel Stimmenmehrheit ein bisheriges ordentliches Mitglied zum fördernden Mitglied ernennen. Vorstand und Beirat können einstimmig Ehrenmitglieder ernennen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Abschnitt 3.4 gilt für fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder entsprechend.
- 3.6 Die MEL unterhält mit Unterstützung von Lancôme einen Jungunternehmerkreis, um die Kontinuität der Arbeit zu sichern und die nachrückende Parfümerie-Inhaber-Generation in die Aufgaben der MEL einzubinden.

Die Jungunternehmer im MEL sind junge, noch nicht als selbständig Fachhändler tätige, aber als Nachfolger für ein MEL-Mitglied vorgesehene Personen. Sie wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher.

Umgekehrt wird ein Beiratsmitglied an den Sitzungen des JUK teilnehmen. Die Jungunternehmer sind den Zielen und Statuten des MEL verpflichtet. Der Vorstand stellt den Jungunternehmern am Jahresanfang einen finanziellen Etat zur Verfügung über dessen Verwendung am Jahresende Rechenschaft abgelegt werden muss.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf regelmäßige und persönliche Betreuung durch den professional geschulten Außendienst der Firma Lancôme
- 4.2. Die Mitglieder werden umfassend bei ihren Verkaufsaktivitäten, unter Beachtung aktueller Trendforschung insbesondere bei der Lancierung von attraktiven Neuheiten und rotationsstarken Produkten sowie bei sonstigen Aktivitäten zur Verkaufsförderung durch Lancôme unterstützt.
- 4.3. Die Mitglieder des MEL werden mit umfangreichen Proben- und Testmaterial, spezifischem Dekorationsmaterial und gezieltem Merchandising durch Lancôme unterstützt. Darüber hinaus werden die Mitglieder zum effektiven Einsatz der Werbematerialien beraten und zur effektiven Gestaltung mit spezifischen Verkaufsaktivitäten unterstützt.
- 4.4. Die Mitglieder erhalten regelmäßig von Lancôme ermittelte aktuelle Informationen über die Marktpositionierung der Marke Lancôme und die allgemeine Marktentwicklung im Markt für Luxuskosmetika.
- 4.5. Den Mitgliedern werden vertiefende Schulungen vor Ort oder von Lancôme organisierte, qualifizierte Fachschulungen angeboten.
- 4.6. Die Mittelstands-Empfehlung-Lancôme veranstaltet mit Unterstützung von Lancôme einmal im Jahr einen Kongress für ihre Mitglieder. In Vorträgen und Workshops unter Mitwirkung von Lancôme vermittelt der Kongress den Mitgliedern Einblicke in die Sortimentsentwicklung der Marke Lancôme und Kenntnisse über die Trends im internationalen Kosmetikmarkt. Darüber hinaus sind Anregungen für die Gestaltung von Absatzförderungsmaßnahmen sowie begleitende Workshops Gegenstand des Kongresses. Der Kongress dient zudem als Plattform für einen intensiven und unmittelbaren Dialog der Mitglieder mit Lancôme über ihre Erfahrungen, Prognosen, Anregungen und Wünsche.
- 4.7. Vorstand und Beirat organisieren einen regelmäßigen und intensiven Dialog mit den Mitgliedern über die Gestaltung von Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen durch Lancôme.
- 4.8. Vorstand und Beirat veranlassen die regelmäßige und frühzeitige Information der Mitglieder über die Jahresplanung der Firma Lancôme hinsichtlich vorgesehener Lancierungen bzw. Sortimentsbereinigungen von Produkten.

- 4.9. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, unabhängig von den von Lancôme angebotenen Maßnahmen, von der Mittelstands-Empfehlung-Lancôme vorgeschlagene und eigene Profilierungsaktionen durchzuführen.
- 4.10. Die Mitglieder erhalten ein Recht auf Teilnahme an Maßnahmen, die aus Mitteln der Mittelstands-Empfehlung-Lancôme finanziert werden (z.B. Teilnahme an neutralen Top-Marketing-Seminaren).

Die Rechte 4.1 bis 4.10 sind ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

- 4.11. Die Mitglieder unterlassen unlautere Wettbewerbsmaßnahmen und achten die Grundsätze ehrbarer Kaufleute.
- 4.12. Die Mitglieder werden das Ansehen und die Belange des Vereins fördern.
- 4.13. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe des jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages pro Mitglied. Die Beitragszahlung erfolgt per Sepa-Lastschriftverfahren und ist jeweils am Anfang des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 4.14. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird von Vorstand und Beirat gemeinsam festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.15. Die Beiträge sind umsatzsteuerpflichtig. Der Verein erteilt eine Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG, in der der Beitrag zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR, DAUER

- 5.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand, der diese einzuberufen hat.
- 6.2. Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- 6.3.1. Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder genügt zur Beschlussfassung. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen, ansonsten per Akklamation. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.3.2. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern.
- 6.3.3. Beschlüsse und Satzungsänderungen können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, wobei die o.g. Mehrheiten aus den zurückgesandten Stimmen ermittelt werden. Auf diesen Umstand ist bei der Einholung der Beschlüsse schriftlich hinzuweisen.

§ 7 VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden vom Beirat schriftlich aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden hat jeder Beirat so viele Stimmen wie Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die Beiräte mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Wahl eines Nachfolgers aus dem Amt aus, wird er von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl eines Nachfolgers vertreten.
- 7.3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.
- 7.4. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins nach Maßgabe der mit dem Beirat gemeinsam gefassten Beschlüsse. Der Vorstand wird über den Einsatz der Mittel jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 8 BEIRAT

- 8.1. Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen nach Möglichkeit aus verschiedenen Bundesländern, darunter dem jeweiligen Sprecher des Jungunternehmerkreises. Jeder Beirat übernimmt die persönliche Betreuung der ordentlichen Mitglieder aus zwei oder mehreren Bundesländern. Für den Beirat kann sich jedes ordentliche Mitglied zur Wahl stellen. Der Beirat wird schriftlich oder in der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Jeder Beirat – auch der Sprecher des Jungunternehmerkreises – hat eine Stimme. Entscheidungen des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.
- 8.3. Der Beirat trifft sich regelmäßig zu einem intensiven Dialog mit Lancôme, der insbesondere die Gestaltung von Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen, Neueinführungen, Sortimentsänderungen und die Unterstützung der Mitglieder durch Lancôme zum Gegenstand hat.
- 8.4. Der Beirat unterstützt Vorstand, Mitglieder und Lancôme bei der Erfüllung der gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins.
- 8.5. Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 9 VERGÜTUNG

Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen werden durch Beschluss des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen ersetzt. Der Beirat kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam. Die Mitglieder ermächtigen Beirat und Vorstand, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, durch die eine wirksame Regelung an die Stelle der unwirksamen Satzungsbestimmung tritt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.